

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Investitionen, Generalreparaturen
und Lizenzen —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 243) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieser Pläne bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Investitionen und Generalreparaturen werden durchgeführt:
 - a) eine monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen (INV-Bogen),
 - b) eine monatliche Kurzberichterstattung über die Investitionen,
 - c) eine vierteljährliche Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten durch Investitionen (Abrechnung des Vordruckes 0723),
 - d) eine vierteljährliche finanzielle Abrechnung der Generalreparaturen (GR-Bogen),
 - e) eine monatliche Berichterstattung über die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms nach Vordruck LIB3,
 - f) eine vierteljährliche Berichterstattung über die Durchführung der übrigen Lizenzbauten nach Vordruck LIBi und LIBs.
2. Für die Durchführung der Berichterstattung nach Ziffer 1 wurden Merkblätter von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — herausgegeben, die von den Meldepflichtigen ihren Berichten zugrunde zu legen sind.
3. a) Berichtspflichtig sind alle Stellen, die für das Jahr 1951 eine Investitions- bzw. Generalreparaturaufgabe oder Baulizenz erhalten haben.
 - b) Wurde mit den Arbeiten noch nicht begonnen, so ist Fehlmeldung zu erstatten.
 - c) Bei Unterbrechung der Arbeiten ist die letzte Abrechnung zu wiederholen.
 - d) Wird das Vorhaben im Laufe des Berichtsjahres beendet, so ist die letzte Abrechnung als Schlußmeldung zu kennzeichnen.
4. Die Termine und der Berichtsweg für die unter Ziffer 1 genannten Berichterstattungen sind in den entsprechenden Merkblättern festgelegt und bindend.
5. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — sorgt für die Verteilung der Abrechnungsbogen, für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen (INV- und GR-Bogen).
6. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung zur finanziellen Abrechnung des Investitions- und des Generalreparaturplanes und die Gesamtabrechnung der Kurzberichterstattung und der Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten obliegen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt —. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung über die Realisierung der Lizenz Vorhaben obliegen dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.
7. Die Durchführung der monatlichen Kurzberichterstattung und der vierteljährlichen Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten obliegen den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

Die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen fassen die Berichte der fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu einem Gesamtbericht des jeweiligen Landes zusammen. Zur Aufbereitung des Kurzberichtes übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen das Gesamtergebnis ihrer Planungsbereiche am 6. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durch Kurier der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Die zusammengefaßten Berichte über die Aufstellung von Leistungskapazitäten sind von den genannten Stellen bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — zu übermitteln.
8. Jedes Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik sowie jede Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen hat bis zum 9. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zum abgelieferten Kurzbericht eine Analyse bei der Staatlichen Plankommission — Investitionsplanung — vorzulegen.